



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
DeutschlandTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	M/X/2024/0746	05.06.2024	23

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	19.06.2024	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	19.06.2024	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	21.06.2024	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	26.06.2024	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	26.06.2024	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Alle bisher zum DeutschlandTicket gefassten Beschlüsse werden bis zum Ende des Jahres 2024 verlängert.

Beschlussvorschlag:

Teil I. Beschlüsse VRR AöR

Der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR, der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR bestätigt die Anwendung des DeutschlandTickets (DT) zum Preis von 49,00 EUR/Monat und den damit verbundenen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen als Bestandteil des VRR-Verbundtarifs bis zum 31.12.2024 auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023 sowie des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 06.02.2024 unter dem Vorbehalt, dass insbesondere die finanziellen Belastungen aus Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte und/oder die Verkehrsunternehmen infolge der Einführung des DT (wie aktuell) durch den Bund und/oder das Land NRW für diesen Zeitraum rechtsverbindlich und vollumfänglich ausgeglichen werden.
2. Der Verwaltungsrat der VRR AöR bestätigt die Anerkennung der außerhalb des VRR verkauften DeutschlandTickets jeglicher Art zum Preis von 49,00 EUR/Monat im VRR-Raum bis zum 31.12.2024 unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungen infolge des Fehlens von vertraglichen Grundlagen zur länderübergreifenden bzw. bundesweiten Einnahmenaufteilung zum DT (wie aktuell) durch den Bund und/oder das Land NRW für diesen Zeitraum rechtsverbindlich und vollumfänglich ausgeglichen werden.
3. Wenn und soweit sich die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zum DeutschlandTicket für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 ändern, ist der Verwaltungsrat der VRR AöR unverzüglich damit zu befassen.

B) Allg. Vorschrift und Finanzierung

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR bestätigt die Anpassung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des DeutschlandTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (DeutschlandTicket-Richtlinie - DT-RL -) vom 06. Dezember 2023“ in Form einer allgemeinen Vorschrift gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Beschluss vom 28.02.2024 Drucksache M/X/2024/0677) befristet bis zum Ende des Jahres 2024.

C) Tarif, und Vertrieb

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Fortführung der DeutschlandTicket-Produktfamilie weiterhin bis zum 31.12.2024 zu. Dies beinhaltet die Produkte
 - a. DeutschlandTicket zum Preis von 49,00 EUR/Monat
 - b. DeutschlandTicket Job zum jeweiligen an das DT geknüpften Preis

- c. DeutschlandTicket Sozial zum jeweiligen an das DT geknüpften Preis, d.h. Preisreduktion von 10,00 EUR je Ticket und Monat zum jeweils aktuell gültigen DeutschlandTicket-Preis (39,00 EUR statt 49,00 EUR)
 - d. Semesterticket DeutschlandTicket-Upgrade zum jeweiligen an das DT geknüpften Preis
 - e. Solidarisch finanziertes Deutschlandsemesterticket zum Preis von 60% des Preises des DeutschlandTickets, d.h. aktuell 29,40 EUR/Monat. Die Vertragsbindung beträgt mind. ein Semester.
 - f. Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTickets optional in Ergänzung zum bestehenden SchokoTicket-Modell im VRR (DeutschlandTicket Schule) auf der Basis des „Erlasses Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2024/2025“ des Landes NRW vom 19.04.2024.
 - g. Fortführung des Monatsdeckels in eezy.nrw zum jeweiligen Preis des DeutschlandTickets
2. Die Beschlüsse gemäß 1) stehen unter dem Vorbehalt, dass das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des RegG hinsichtlich der Verwendung der im Jahr 2023 nicht ausgeschöpften Mittel auch zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch das DT im Jahr 2024 abgeschlossen ist.

D) Auflösung der Vorbehalte

- 1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR ermächtigt den Vorstand der VRR AöR, im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses förmlich die Auflösung der Vorbehalte festzustellen und die Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich zu informieren.
- 2. Der Verwaltungsrat der VRR AöR beauftragt den Vorstand der VRR AöR, für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Auflösung der Vorbehalte nicht erfüllt sind, unmittelbar eine Dringlichkeitssitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

Teil II. Kenntnisnahmen VRR AöR

Der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR, der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR und der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Sachstandsbericht, insbesondere zu den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Weiterführung und weiteren Anerkennung des Deutschland-Tickets (DT), zur Kenntnis.

Teil III. Zweckverband VRR

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt den Beschlüssen des Verwaltungsrats der VRR AöR (Teil I A-D) zu und nimmt den Sachstandsbericht, insbesondere zu den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Weiterführung und weiteren Anerkennung des DeutschlandTickets (DT), zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Diese Vorlage gliedert sich wie folgt:

Teil A) Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Aktueller Sachstand/Ausgangslage
2. Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen

Teil B) Allg. Vorschrift und Finanzierung

1. Allgemeine Vorschrift
2. Finanzierung
3. Weiterleitung der Mittel/Liquidität
4. Einnahmeaufteilung

Teil C) Tarif und Vertrieb

1. Verkaufsentwicklung
2. DeutschlandTicket Schule (NRW)
3. DeutschlandTicket Sozial (NRW)
4. Deutschlandsemesterticket
5. DeutschlandTicket Job
6. Prognose 2024 – Einnahmen aus Fahrgeld und Ausgleichsbedarf
7. Preisanpassungsmechanismus

Teil A) Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Aktueller Sachstand/Ausgangslage

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgangslage verweisen wir auf die Beschlussvorlagen zum DeutschlandTicket aus den letzten Sitzungsblöcken (u.a. Drucksache Nr. M/X/2023/0628). Dort wurden die unterschiedlichen Konstellationen EU-Bund, Bund-Land, Land-Verkehrsverbund/Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen-Kunde sowie die rechtlichen Rand- und Rahmenbedingungen erläutert und dargestellt. Ergänzend wird auf den Fragenkatalog der CDU-Gruppe im Verwaltungsrat der VRR AöR verwiesen (Drucksache Nr. J/X/2024/0694).

Die zur Verwendung der Mittel aus 2023 im Jahre 2024 erforderliche Änderung des Regionalisierungsgesetzes ist nach derzeitigem Stand frühestens nach der parlamentarischen Sommerpause zu erwarten.

2. Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen

Es liegen zwei Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) (vom 07.02.2024 und vom 20.03.2024) vor, in denen die Entfristung der Umsetzungsregelungen zum Deutschlandticket empfohlen wird, verbunden mit der „Zusage“ einer auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024.

Das zweite Schreiben des MUNV vom 20.03.2024 resultiert aus einer Nachfrage des VRR beim MUNV, inwieweit die im Schreiben vom 07.02.2024 getroffenen Aussagen zur Finanzierung sicherstellen, dass die Kommunen finanziell nicht belastet werden. Die Formulierungen waren aus VRR-Sicht nicht eindeutig.

Auszug aus dem Schreiben vom 07.02.2024:

„[...] Nach den vorgelegten Zahlen reichen die von Bund und Ländern zur Verfügung gestell-

ten Mittel auch ohne eine Anhebung des Ticketpreises aus, um das Deutschlandticket im Jahr 2024 zu finanzieren. Die Verkehrsministerkonferenz hat daher beschlossen, den monatlichen Ticketpreis von 49 Euro im Jahr beizubehalten.

Sollte sich auf Basis neuerer Zahlen herausstellen, dass ein Defizit zu erwarten ist, wird sich die Verkehrsministerkonferenz zeitnah damit befassen. [...]“.

Auszug aus dem Schreiben vom 20.03.2024:

„[...] Konsequenz eines größeren Defizits wird - trotz des Ausschlusses einer Nachschusspflicht bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06. November 2023 - ausdrücklich nicht sein, dass die kommunalen Aufgabenträger für die nicht gedeckten Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket eintreten müssen.[...]“.

Teil B) Allg. Vorschrift und Finanzierung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat eine Spitzabrechnung über die Jahre 2023, 2024 und 2025 vereinbart. Damit wurde auch die Übertragbarkeit der Mittel vom Bund bestätigt. Aus diesem Grund kommt der Prüfung der Auskömmlichkeit eine hohe Bedeutung zu. Die Auskömmlichkeit muss durch den Bund und die Länder für die Komponenten:

- a. Finanzmittel 2024
- b. Übertragung freier Finanzmittel 2023
- c. Potenzielle Tarifmaßnahme DT entschieden durch Bund und Länder
- d. In NRW kommt die Besonderheit hinzu, dass das Land auch die Preise für DT Varianten Schule und Sozial gemeinsam mit den Tarifverbänden NRW anpassen muss.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage ist die Übertragung der Finanzmittel von 2023 auf 2024 ff (Überjährigkeit) noch nicht gesetzlich geregelt, d.h. die Anpassung des Regionalisierungsgesetzes steht noch aus. Die Mittel aus 2023 stehen zwar zur Verfügung (zu 100% ausgezahlt), müssten bei fehlender Übertragung gemäß aktueller gesetzlicher Regelung aber anteilig an den Bund zurückgezahlt werden. Unter Überjährigkeit ist grundsätzlich zu verstehen, dass eine Abrechnung des Zuschussbedarfes erst Ende 2024 bzw. Ende 2025 erfolgt, d.h. die Abrechnungsperiode nicht jährlich angelegt ist. Zusätzliche Finanzmittel werden mit einer solchen Regelung nicht generiert.

Sollte eine Einnahmenlücke in der Prognose 2024 festgestellt werden, muss die VRR-

Verwaltung alle Vorbereitungen treffen, um spätestens im Herbstsitzungsblock eine Entscheidung über die Zukunft des DT im VRR-Gebiet (Ausgabe und Anerkennung) für 2025 ff. zu treffen. Hierzu sollte im August/September 2024 in einer VRR-Sonderpräsidiumssitzung eine konkrete Vorgehensweise vorgeschlagen werden.

1. Allgemeine Vorschrift

Die Allgemeine Vorschrift wurde mit Beschluss vom 28.02.2024, Drucksache M/X/2024/0677, in ihrer Laufzeit bis zum 31.12.2024 befristet.

2. Finanzierung

Es bleibt weiterhin bei der Annahme, dass unter Berücksichtigung sämtlicher, mit der Einführung bzw. Weiterführung des DeutschlandTickets verbundenen Erlösminderungen und entstandener Kosten, die auf den VRR entfallenden Mittel über den *„Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Jahr 2023/2024 aus Bundes- und Landesmitteln“* für das Jahr bis Ende 2024 voraussichtlich ausreichend sein werden. Zwingende Voraussetzung ist, dass sowohl die Zuschuldung der Fahrgeldeinnahmen auf die Länder nach dem Postleitzahlenprinzip wie auch der Finanzausgleich für die Regionalisierungsmittel unterhalb der Länder sach- und bedarfsgerecht und insbesondere zeitgerecht durchgeführt wird.

Der Mittelbedarf im VRR für 2024 ist in Teil C) Nr. 6 gesamthaft dargestellt.

3. Weiterleitung der Mittel/Liquidität

Im Jahr 2024 erhält der VRR monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 22,5 Mio. EUR (18,1 Mio. ÖSPV und 4,4 Mio. SPNV). Die Abschlagszahlungen sind nicht ausreichend den Mittelbedarf der Unternehmen zu decken. Zur Absicherung der Liquidität bedarf es in jedem Fall weiterer Zahlungen aus den Bundes-/Landeszuschüssen sowie aus der Einnahmenschuldung aus dem Postleitzahlenverfahren.

Vor der Sommerpause soll das entsprechende Gesetzgebungsverfahren zur Neujustierung der Regionalisierungsmittel eingebracht werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass das Verfahren erst im 4. Quartal dieses Jahres abgeschlossen sein wird und somit die daraus resultierenden Zahlungsflüsse erst zum Jahresende eingehen.

Da die Verfahrensweisen zum Ausgleich der Regionalisierungsmittel der Länder untereinander und die sachgerechte Zuschuldung von Einnahmen auf die Bundesländer (Postleitzahlenverfahren) noch nicht abgeschlossen sind, ist mit einer deutlichen Liquiditätslücke bei den

Verkehrsunternehmen bezogen auf den Ausgleichsbedarf zu rechnen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die bisher abgeschätzte Liquiditätsentwicklung (kumulierte Darstellung) bei den Verkehrsunternehmen im Jahr 2024

Abschätzung der Liquiditätslücke (Nicht umgesetzt Stufe II zum DT-Clearing, Unpräziser Schlüssel Regionalisierungsmittel bzw. fehlende Überjährigkeit)												
Sachverhalt (kumulierte Darstellung)	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mittelbedarf (kumuliert)	41,7	83,3	125,0	166,7	208,3	250,0	291,7	333,3	375,0	416,7	458,3	500,0
Abschlagszahlungen (kumuliert)	22,5	45,0	67,5	90,0	112,5	135,0	157,5	180,0	202,5	225,0	247,5	270,0
Liquiditätslücke I	-19,2	-38,3	-57,5	-76,7	-95,8	-115,0	-134,2	-153,3	-172,5	-191,7	-210,8	-230,0
Neujustierung RegMittel und Überjährigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	129,0
Verteilung anhand Wohnort-PLZ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,5	50,5	50,5	50,5	50,5	101,0
Liquiditätslücke II	-19,2	-38,3	-57,5	-76,7	-95,8	-115,0	-83,7	-102,8	-122,0	-141,2	-160,3	0,0

4. Einnahmenaufteilung

Aktuell wird auf Bund- und Länderebene über die Umsetzung der 2. Stufe nach dem Leipziger Modell zur Einnahmenaufteilung und der daraus resultierenden Neujustierung der Regionalisierungsmittel sowie dem noch ausstehenden Beschluss zur Überjährigkeit der Regionalisierungsmittel abgestimmt. Die Neujustierung der Regionalisierungsmittel ist erforderlich, da die bisher fixierten Beträge nicht den tatsächlichen Schäden in den Bundesländern entspricht.

Mit einem Beschluss im Koordinierungsrat von Bund und Ländern sowie einem ergänzenden Umlaufbeschluss der Verkehrsminister, soll zeitnah die Verrechnung der Übereinnahmen 2023 aus dem DTV angestoßen werden, was einen ersten Zahlungsstrom nach NRW und somit auch in den VRR (rd. 50 Mio.€) bedeuten würde.

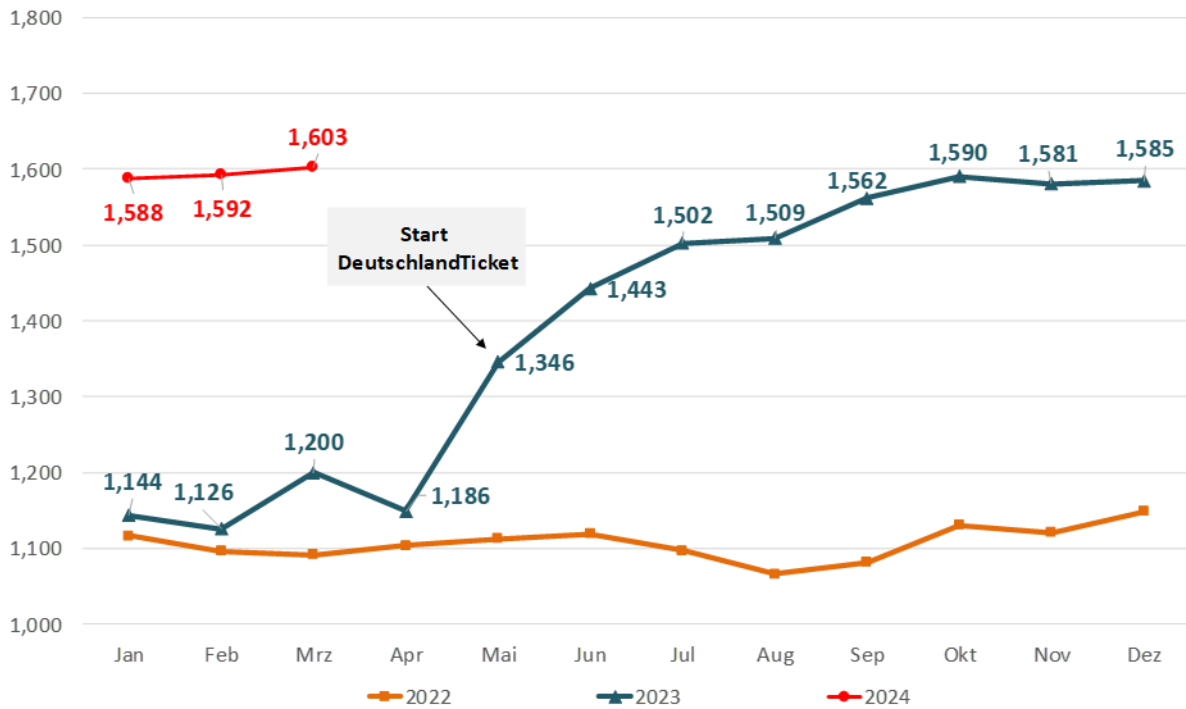
Des Weiteren würde auch dann erst die Verrechnung der 2024er-Übereinnahmen aus dem DTV erfolgen, so dass auch diese Beträge den Verkehrsunternehmen erst zum Jahresende zufließen würden.

Teil C) Tarif und Vertrieb

1. Verkaufsentwicklungen

Die positive Entwicklung der DeutschlandTicket-Varianten hat sich im 1. Quartal 2024 weiter fortgesetzt: Mit Stand März 2024 nutzen ca. 1,374 Mio. Abonnent*innen eine der angebotenen DeutschlandTicket-Varianten. Dazu kommen weitere ca. 0,229 Mio. Kund*innen mit einem Abonnement aus dem bisherigen VRR-Tarif, wovon ein erheblicher Anteil bisher Semesterticketkund*innen sind, die im Verlaufe des April in das Deutschlandsemesterticket wechseln (siehe Punkt 4.). Mit aktuell insgesamt 1,603 Mio. Abonnent*innen hat sich diese Gesamtstammkundenzahl deutlich gegenüber dem Vorjahreswert im März 2023 (1,200 Mio. Abonnent*innen) um 34 % gesteigert.

GESAMT Abonnenten VRR von Januar 2022 bis März 2024 in Mio.



Werte	Fahrausweis	2023										2024		
		Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
Absatz	DeutschlandTicket	633.146	712.620	739.685	759.118	765.189	785.670	773.180	777.723	747.763	749.025	734.155		
	DeutschlandTicket Job	49.028	63.171	73.290	80.274	84.807	88.375	94.005	98.320	101.898	103.761	106.308		
	DeutschlandTicket Schule				367.391	405.514	382.803	394.312	397.762	399.421	404.093	407.006		
	DeutschlandTicket Sozial								27.713	47.669	62.509	72.715		
	DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade	9.448	12.243	20.567	24.448	20.812	27.346	23.237	39.452	24.669	25.397	13.221		
	Deutschlands emesterticket											53.600		
Einnahmen	Semesterticket DT-Upgrade FH											731		
	DeutschlandTicket	31.024.154	34.918.380	36.244.565	37.196.782	37.494.261	38.497.830	37.885.820	38.108.427	36.640.397	36.702.225	35.973.595		
	DeutschlandTicket Job	2.282.253	2.940.610	3.411.650	3.736.755	3.947.766	4.113.856	4.375.933	4.576.796	4.743.352	4.830.075	4.948.637		
	DeutschlandTicket Schule				15.958.259	18.186.126	17.694.975	18.206.255	18.725.113	18.563.682	18.888.847	18.987.532		
	DeutschlandTicket Sozial inkl. Zuwendungen								1.349.307	2.335.461	3.062.401	3.563.035		
	DeutschlandTicket SemesterTicket-Upgrade	116.494	150.956	253.591	301.444	256.612	337.176	286.512	486.443	304.169	313.145	163.015		
	Deutschlands emesterticket											1.575.840		
	Semesterticket DT-Upgrade FH											6.886		
		691.622	788.034	833.542	1.231.231	1.276.322	1.284.194	1.284.735	1.340.971	1.321.422	1.344.787	1.387.737		
		33.422.901	38.009.946	39.909.806	57.193.240	59.884.765	60.643.838	60.754.520	63.246.086	62.587.050	63.796.693	65.218.541		

2. DeutschlandTicket Schule (NRW)

Das DeutschlandTicket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen („DT Schule“) wurde für das Schuljahr 2023/2024 durch einen befristeten Erlass der Landesregierung NRW vom 01.06.2023 ermöglicht. Selbstzahlende Schüler*innen eines am Vertragsmodell teilnehmenden Schulträgers können ein DT Schule zu einem vergünstigten Preis im monatlich kündbaren Abonnement erwerben. Anspruchsberechtigte Schüler*innen erhalten in diesem Modell ein DT Schule durch den Schulträger.

Zur Fortführung des DeutschlandTickets für Schülerinnen und Schüler hat die Landesregierung NRW nun einen erneuten Erlass „DeutschlandTicket für Schülerinnen und Schüler in

Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2024/2025“ mit Datum 19.04.2024 verabschiedet.

Änderungen im neuen Erlass gegenüber dem derzeit gültigen beziehen sich hauptsächlich auf die Formulierungen zur Preisgestaltung des regulären DeutschlandTickets. So wurden die Bestimmungen zum DT Schule an die Preishöhe des DeutschlandTickets gebunden. Der Preis für Selbstzahler und der Mindestbetrag für Schulträgerzahlungen stehen jetzt relativ zum Preis des DeutschlandTickets („DeutschlandTicket minus 20,00 EUR“) und nicht mehr als Fixpreis (29,00 EUR). Das Vertragsmodell und die Finanzierungssystematik sind unverändert (**Anlage**).

Die Teilnahme am DT Schule im Schuljahr 2024/2025 setzt eine erneute Ergänzungsvereinbarung zum bisherigen SchokoTicket-Vertrag voraus. Diese wurde von der VRR AöR erstellt und an die Schulträger geschickt. Die Schulträger sind gehalten, die Vertragsergänzung vor dem Beginn der Sommerferien, spätestens am 21.06.2024, zu unterzeichnen, sodass ein Wechsel der Vertragsmodelle – falls erforderlich – zum Schuljahresbeginn von betreuenden Verkehrsunternehmen umgesetzt werden kann.

Das derzeitige Modell wurde als Übergangmodell geschaffen, welches zunächst für das Schuljahr 2023/2024 gelten sollte. Zum darauffolgenden Schuljahr 2024/2025 sollte ein NRW-weit einheitliches, längerfristiges Schülerticketmodell von den Verbänden in NRW entwickelt werden. In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, ein solches Modell zu erarbeiten, sodass der Erlass verlängert wurde. Das langfristige Modell soll nun zum Schuljahr 2025/2026 inkl. ggf. erforderlicher Gesetzesänderungen umsetzungsreif sein.

3. DeutschlandTicket Sozial (NRW)

Auch das DeutschlandTicket Sozial hat sich nach der Einführung im Dezember 2023 sehr gut entwickelt. Die zum Mai 2023 vermuteten Wechsler vom VRR-SozialTicket zum DeutschlandTicket sind in den vier Monaten seit Einführung augenscheinlich zum DeutschlandTicket Sozial gewechselt – dies belegen auch die leicht rückläufigen Verkaufszahlen beim regulären DeutschlandTicket. Aktuell verzeichnen die Verkehrsunternehmen im VRR-Verbundgebiet wieder mehr als 100 Tsd. sozialhilfeberechtigte Nutzer*innen.

4. Deutschlandsemesterticket

Das Deutschlandsemesterticket (DST) ist zum Sommersemester 2024 gestartet. 24 Hochschulen haben angekündigt, es zum Sommersemester anzubieten. Dies entspricht 90 % aller Studierenden im Verbundgebiet der VRR AöR (ca. 225.800 Studierende). Zusätzlich planen weitere acht Hochschulen das DST zum Wintersemester 2024/25 einzuführen, was ca. 8 % der Studierenden ausmacht (ca. 20.000 Studierende). Die restlichen knapp 2 % der Studie-

renden bzw. deren jeweiligen Hochschulen verbleiben im bisherigen VRR-Semesterticket, haben noch keine Rückmeldung gegeben oder ihren Vertrag gekündigt (0,6%). Zur Umsetzung des DST zum Sommersemester 2024 wurden Änderungsvereinbarungen zu den bestehenden Semesterticketverträgen auf der Basis des bundesweit einheitlichen Mustervertrags abgeschlossen.

Bereits bei der Erstellung der Änderungsvereinbarung zum DST für das Sommersemester gab es einige Anpassungsvorschläge seitens der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AS-tA) als auch der Verkehrsunternehmen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Umsetzung und den bundesweiten Vorgaben konnten nicht alle Änderungen berücksichtigt werden. Nunmehr werden weitere Anpassungen insbesondere zum Abrechnungsverfahren im Dialog auf Bundesebene zum Mustervertrag und zwischen der VRR AöR und den Unternehmensvertreter*innen vorgenommen. Die Abrechnungsprozesse sollen auf diese Weise vereinfacht und vereinheitlicht werden. Die angepasste Änderungsvereinbarung findet zum Wintersemester 2024/25 Anwendung.

Das Upgrade für die bisherigen VRR-Semestertickets zum Deutschlandticket verliert mit zunehmendem Absatz des DST an Bedeutung: Der Absatz hat sich im März halbiert. Daher kann dieses Produkt perspektivisch eliminiert werden bzw. wurde bereits auf Bundesebene die Vorgabe formuliert, dass die Einstellung der Produkte zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 umzusetzen sei.

Umgang mit Preiserhöhungen

Die Preisanpassungen des DST sind in den Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket geregelt und beinhalten eine Ankündigungsfrist von acht Monaten. Der Stichtag für die Preisermittlung liegt immer acht Monate vor Semesterbeginn. Der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Preis wird auf das jeweilige Semester angewandt.

Bildungseinrichtung	Semester	Beginn	Stichtag 8 Monate vorher
Universität	Sommersemester	01.04.2025	31.07.2024
	Wintersemester	01.10.2025	31.01.2025
Fachhochschulen	Sommersemester	01.03.2025	30.06.2024
	Wintersemester	01.09.2025	31.12.2024

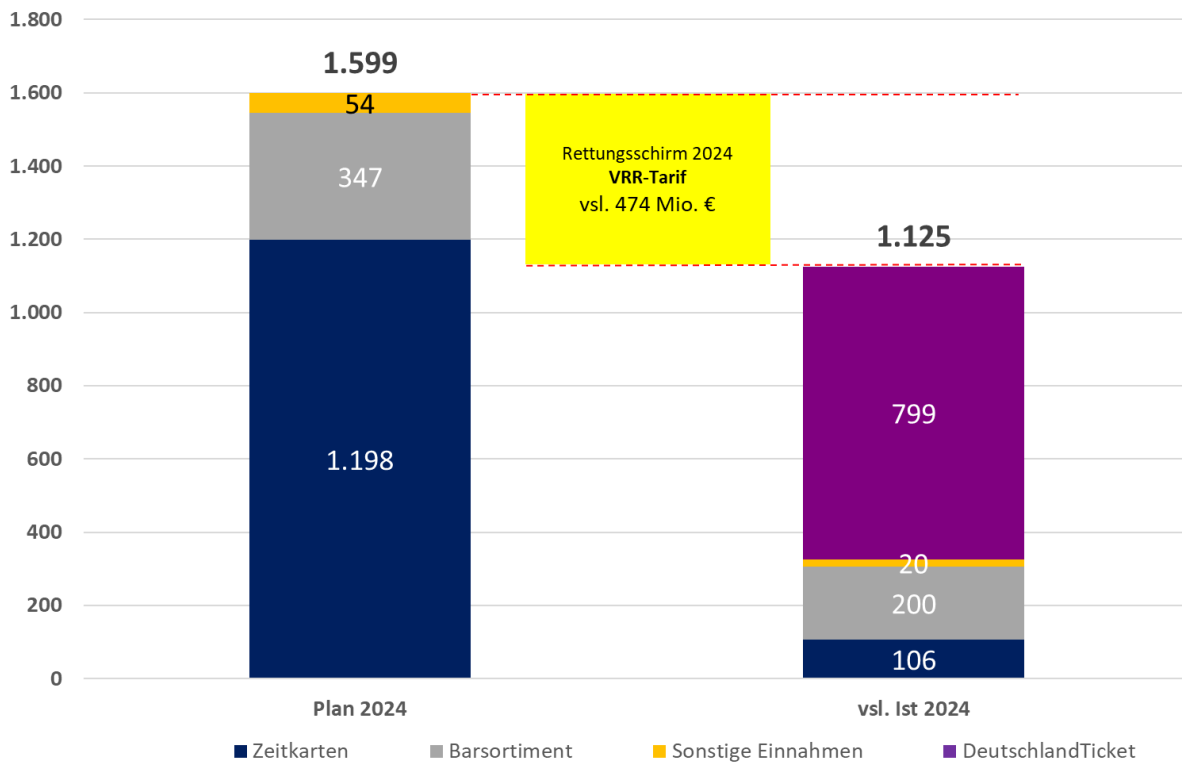
Dies bedeutet für das kommende Wintersemester 2024/2025, dass der Preis für das DST weiterhin bei 29,40 EUR pro Monat bleibt, da der Stichtag bereits der 31.01.2024 bzw. 31.12.2023 gewesen wäre.

5. DeutschlandTicket Job

Der Absatz des DeutschlandTicket Job (DT Job) hat sich nach einem verhaltenen Start im Mai 2023 bis März 2024 kontinuierlich gesteigert (+116 % im Vergleich zum Mai 2023). Aktuell nutzen ca. 106 Tsd. Firmenticketkund*innen ein DeutschlandTicket Job und noch ca. 11 Tsd. Kund*innen eine der VRR-FirmenTicket-Varianten, die jedoch immer weiter an Bedeutung verlieren. Die Fortsetzung dieser bisherigen VRR-Angebote soll in den nächsten Monaten überprüft werden. In den kommenden Monaten wird das DTJob in Abstimmung mit den VRR-Verkehrsunternehmen verstärkt vermarktet werden. Durch den Arbeitgeberzuschuss besteht die Möglichkeit die Drittfinanzierung zu stärken.

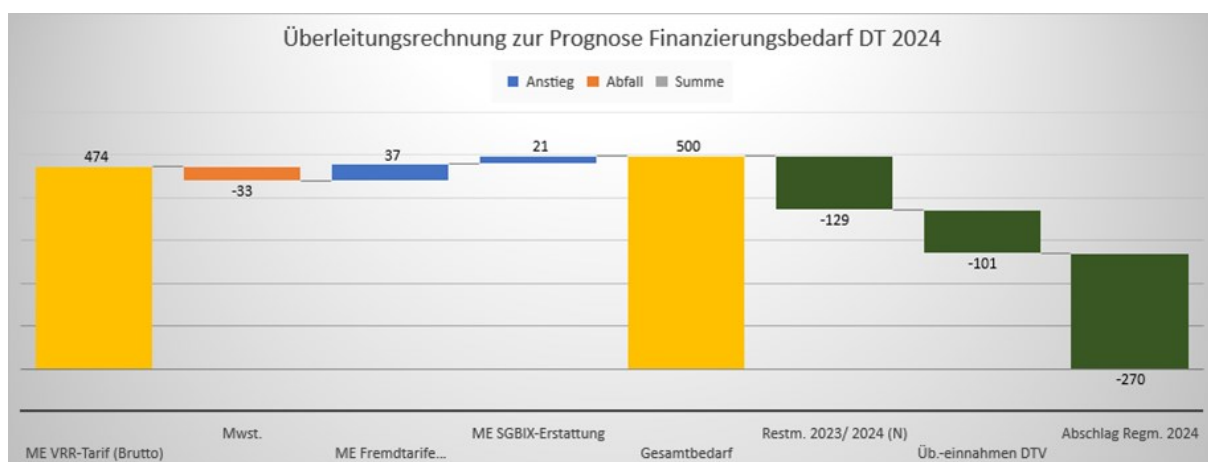
6. Prognose 2024 – Einnahmen aus Fahrgeld und Ausgleichsbedarf

Aktuell liegen der VRR AöR die Einnahmemeldungen bis März 2024 vor. Die in der Abschätzung für den letzten Sitzungsblock unterstellten Annahmen bei der Entwicklung des Barsortiments, der Zeitkarten und der DeutschlandTickets haben sich größtenteils bestätigt: Der Ausgleichsbetrag hat sich um ca. 5 Mio. EUR erhöht. In den nächsten Wochen wird die VRR AöR die sich in den letzten Jahren bewährte Rettungsschirmdatei zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages 2024 pro Verkehrsunternehmen wieder anwenden. Basis sind dann die Ist-Daten bis April 2024 und Prognosedaten bis Dezember 2024 nach Ticketgruppen.



Zum aktuellen Zeitpunkt ergibt sich ein Finanzierungsbedarf bei den **kassentechnischen VRR-Einnahmen** für das Jahr 2024 in Höhe von ca. 474 Mio. EUR.

Weiter müssen die Finanzierungsbeträge zu den Fremdtarifen und der Ausgleichsleistung für die Beförderung Schwerbehinderter Menschen nach SGB IX berücksichtigt werden. Zudem muss aus dem Finanzierungsbetrag der kassentechnischen Einnahmen (474 Mio. EUR) die MwSt. herausgerechnet werden, da der Finanzierungsbetrag als Nettobetrag gemeldet wird. Somit lautet der Finanzierungsbedarf insgesamt 500 Mio. EUR für das Jahr 2024.



Die Finanzierung der 500 Mio. EUR erfolgt über die Regionalisierungsmittel für 2024 (ca. 270 Mio. EUR), dem Übertrag der verbliebenen Regionalisierungsmittel 2023 i.H. von ca. 129 Mio. EUR und der Verteilung der Übereinnahmen DTV (DB Navigator) von ca. 101 Mio. EUR. Beim Übertrag der Regionalisierungsmittel 2023 und Übereinnahmen DTV 2024 handelt es sich um Abschätzungen - sowohl Zeitpunkt wie auch die Höhe der monatlichen Zahlungen stehen noch nicht fest, so dass es am Anfang des Jahres bzw. bis zur Umsetzung der entsprechenden Zahlungsströme zu Liquiditätsengpässen kommen kann.

7. Preisanpassungsmechanismus

Eine Preisanpassung des DeutschlandTickets und somit auch dessen Produktfamilie ist zum 01.01.2025 zu erwarten. Gemäß Aussage des MUNV wird im September 2024 mit einer Entscheidung bezüglich des Erhöhungsmaßes gerechnet.